

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:

**Anpassung der Regelungen zum Freiversuch nach § 13 Abs. 1 JAO aufgrund des neuartigen Coronavirus**

und **Antwort** vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23763

vom 11.06.2020

über Anpassung der Regelungen zum Freiversuch nach § 13 Abs. 1 JAO aufgrund des  
neuartigen Coronavirus

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist beabsichtigt, die Regelungen zum Freiversuch nach § 13 Abs. 1 Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO) an die Einschränkungen, die durch die aktuelle Pandemie erforderlich wurden, anzupassen? Wenn ja: wie und wann und wenn nein: warum nicht?

Zu 1.: Eine Änderung der Regelungen ist nicht notwendig, da die Auswirkungen der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie auch innerhalb der aktuellen Gesetzeslage Berücksichtigung finden können.

2. Wird der Senat den Entscheidungen anderer Bundesländer folgen und auf die Anrechnung des Sommersemesters 2020 für den sog. Freischuss verzichten? Wenn nein: warum nicht und inwiefern spielt das jeweilige Infektionsgeschehen eine Rolle bei der Entscheidung?

3. Sofern keine allgemeinen Anpassungen der Regelungen zum sog. Freischuss an die aktuellen Einschränkungen erfolgen: wird es Ausnahmen für Studierende geben, die bestimmten Risikogruppen zugehören oder aufgrund der sozialen Folgen der Pandemie besonders betroffen sind? Wenn ja: wann und wie? Wenn nein: warum nicht?

Zu 2. und 3.: Ungeachtet der beachtlichen Bemühungen der Fakultäten, Lehrangebote online bereitzustellen, dürfte auch aus der Sicht der Universitäten bereits jetzt feststehen, dass das laufende Semester nicht dem Leitbild eines Präsenzstudiums im Sinne des Deutschen Richtergesetzes entspricht, weswegen das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) als zuständige Fachbehörde Anfang Juni entschieden hat, dass das Sommersemester 2020 bei der Freiversuchsberechnung generell nicht mitgezählt wird, um Nachteile für Studierende zu vermeiden.

Berlin, den 23. Juni 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung